



FEUERWEHRVERORDNUNG

vom 11. November 2013

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Gliederung der Feuerwehr	2
2	Kommando Feuerwehr	2
3	Allgemeine Aufgaben der Formationen	3
4	Allgemeine Pflichten	4
5	Feuerwehrkommandant	4
6	Chef Pikettzug und Feuerwehrkommandant Stellvertreter	5
7	Chef Pikettzug Stellvertreter	5
8	Stabsoffizier	6
9	Kommunikationsverantwortlicher	6
10	Löschzugchef	6
11	Gruppenführer	6
12	Fachverantwortlicher Feuerwehr	7
13	Vertreter Löschzüge im Kommando	7
14	Chef Ausbildung	7
15	Einsatzleiter	8
16	Chef Atemschutz	8
17	Chef Autodrehleiter	8
18	Chef Einsatzzentrale	9
19	Chef Fahrschule	9
20	Jugendfeuerwehrleiter	9
21	Fahrer	10
22	Fachspezialisten	10
23	Feuerwehrsekretär	10
24	Materialwart	10
25	Übungsdienst	11
26	Entschädigungen / Grundsatz	12
27	Sold	12
28	Kursentschädigungen	12
29	Funktionsvergütungen	12
30	Spesenvergütungen	12
31	Fahrzeugentschädigungen	13
32	Gebühren	13
33	Bussen	13
34	Persönliches Exemplar	13
35	Inkrafttreten	13

Feuerwehrverordnung

Der Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- Feuerwehrreglement, Artikel 25, Bst. b

beschliesst:

I ORGANISATION

Artikel 1

Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr ist wie folgt gegliedert:

Organigramm siehe Klappentext

II AUFGABEN

Artikel 2

Kommando Feuerwehr

¹ Das Kommando Feuerwehr ist ausführendes Organ der Feuerwehr und setzt sich zusammen aus:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Chef Pikettzug / Feuerwehrkommandant Stellvertreter
- c) Chef Ausbildung⁾
- d) Materialwart
- e) Ein Vertreter der Löschzüge
- f) Sekretär

² Der Sekretär hat beratende Stimme und Antragsrecht.

³ Das Kommando Feuerwehr bereitet zuhanden der Sicherheitskommission folgende Geschäfte vor:

- a) Budgeteingabe;
- b) Befreiung von der Pflichtersatzabgabe;
- c) Ausserordentliche Anschaffungen und Investitionen;
- d) Festlegung der Sold-, Entschädigungs- und Verrechnungsansätze;
- e) Wahlvorschläge zur Ernennung des Kommandanten, des Pikettchefs (Kommandant Stellvertreter⁾ und der Offiziere;
- f) Verkauf von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen deren Wert im Einzelnen Fr. 5'000.00 übersteigt;

⁴ Das Kommando Feuerwehr bearbeitet selbständig:

- a) Sämtliche Fachdienstbereiche wie Personalplanung, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung oder vorzeitige Entlassung von Feuerwehrangehörigen;
- b) Entscheid über den Besuch von; Kursen, insbesondere Einsatz- und Führungskursen
- c) Beförderung von Unteroffizieren;
- d) Ernennung des Fachverantwortlichen Feuerwehr und von Fachspezialisten;
- e) Beurteilung von Entschuldigungen;
- f) Antragstellung von Bussenverfügungen an den Polizeiinspektor;
- g) Verrechnung von Einsatzkosten gemäss Feuerwehrweisungen;
- h) Befreiung von Dienstpflichtigen von der aktiven Dienstpflicht;
- i) Ausschluss von Feuerwehrpflichtigen von der aktiven Dienstleistung;
- j) Verkauf von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen deren Wert im Einzelnen Fr. 5'000.00 nicht übersteigt.

Artikel 3

Allgemeine Aufgaben
der Formationen

Die Formationen erfüllen ihren Dienst nach den bestehenden Reglementen und Vorschriften sowie auf Anordnung des Kommandos Feuerwehr.

1 Einsatzzentrale

Die Einsatzzentrale übernimmt die Funktion einer Netzleitstelle. Sie veranlasst die weitere Alarmierung von Formationen und Stellen. Die Einsatzzentrale ist ein Bestandteil des Kommando-Stabes.

2 Pikettzug

Der Pikettzug bildet das Ersteinsatzelement in der Gemeinde. Im Weiteren wird der Pikettzug als Sonderstützpunkt in den zugewiesenen Bereichen und Gebieten eingesetzt.

3 Löschzüge

Die Löschzüge unterstützen den Pikettzug bei Einsätzen und Hilfeleistungen. Das Kommando Feuerwehr oder die Einsatzleitung kann den Löschzügen eigenständige Aufgaben zuweisen. Zudem können die Löschzüge auch ausserhalb ihres eigentlichen Einsatzgebietes eingesetzt werden.

4 Jugendfeuerwehr

- a) In der Jugendfeuerwehr werden 14- bis 18-jährige Jugendliche ausgebildet.
- b) In den angebotenen Übungen wird primär das Feuerwehrhandwerk vermittelt.
- c) Die Jugendlichen dürfen nicht für Ernstfalleinsätze beigezogen werden.

III PFLICHTEN DES KADERS UND DER MANNSCHAFT

Artikel 4

Allgemeine Pflichten

¹ Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- a) Bei Alarmierung oder Aufgebot besteht die Ausrückungspflicht;
- b) Alle Feuerwehrangehörigen können zur Leistung von Pikettdiensten verpflichtet werden;
- c) Die notwendigen Ausbildungskurse zu absolvieren. Die Ausbildung hat alle Gebiete ihres Auftrages zu beinhalten;
- d) Feuerwehrmaterial, Ausrüstung und Eigentum Dritter zu schonen;
- e) Sich im Verhinderungsfall vorgängig beim Übungsleiter abzumelden. Für nicht vor- oder nachgeholte Übungen eine schriftliche Entschuldigung einzureichen;
- f) Wohnortwechsel innerhalb der Gemeinde sowie Änderungen der Telefonnummer und der Telefonanlage dem Feuerwehrsekretariat innert 14 Tagen zu melden;
- g) Verlust oder Beschädigung an persönlichen Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen und Material umgehend dem Materialwart zu melden;
- h) Umteilungen innerhalb der Feuerwehr, sowie vorzeitige Entlassung mit einem schriftlichen Gesuch zu beantragen;
- i) Vor Wegzug oder Entlassung die Ausrüstung dem Materialwart abzugeben.

² Alle Offiziere und Einsatzleiter haben Ortsabwesenheiten von mehr als 5 Tagen dem Kommando zu melden.

Artikel 5

Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant überwacht das gesamte Feuerwehrwesen in der Gemeinde und vertritt die Feuerwehr gegen Aussen. Er hat die Aufsicht über alle Formationen der Feuerwehr Spiez.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Leitung der Sitzungen des Kommandos Feuerwehr und Koordination/Leitung der Offiziersrapporte
- b) Überprüfung und Genehmigung der jährlich zu erstellenden Übungsprogramme;
- c) Koordination und Festlegung der Alarmierung;
- d) Vorübergehende Einstellung einzelner Feuerwehrangehöriger in ihrer Funktion;
- e) Mitwirkung bei amtlichen Inspektionen;
- f) Koordination und Erstellung der Organisations- und Personalplanung sowie der Beschaffungsplanung.

² Über den Verlauf eines Schadenereignisses hat der Kommandant zuhanden des Gemeinderates, des Regierungsrats und des Feuerwehrinspektors Bericht zu erstatten.

Chef Pikettzug und
Feuerwehrkommandant
Stellvertreter

Artikel 6

¹ Der Chef Pikettzug hat die Aufsicht und die Gesamtverantwortung über den Pikettzug. Er führt den Pikettzug nach moderner, neuzeitlicher Feuerwehrpraxis. Er ist auf dem aktuellen Stand der Einsatztechnik. Gleichzeitig unterstützt er als Feuerwehrkommandant Stellvertreter den Feuerwehrkommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgend einem Grund verhindert ist.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Erstellung der Ausbildungs- und Kursplanung für den Pikettzug;
- b) Organisation und Überwachung der Wochenend-Pikettdienste und der Pikettdienste der Einsatzleiter;
- c) Antragstellung an das Kommando Feuerwehr in allen den Pikettzug betreffenden Belangen;
- d) Bearbeitung der Budgeteingabe des Pikettzuges;
- e) Antragstellung an das Kommando Feuerwehr für die Ernennung der Kader und Funktionsträger des Pikettzuges;
- f) Einsatz als Einsatzleiter gemäss Pikettplan;
- g) Entscheid über die Personalzuteilung bei zusätzlichen Feuerwehraufgaben des Pikettzuges;
- h) Führung der Personal- und Einsatzrapporte;
- i) Das Kommando Feuerwehr kann ihm zusätzliche Aufgaben zuweisen.

² Die folgenden Aufgabengebiete werden im Jahresprogramm zwischen dem Chef Pikettzug und seinem Stellvertreter aufgeteilt:

- a) Leitung der Pikettzugübungen;
- b) Organisation und Durchführung der jährlichen Kaderrapporte;
- c) Überwachung der Einsatzbereitschaft und Magazinierung der Fahrzeuge, der Geräte, des Materials und der Ausrüstung des Pikettzuges;
- d) Meldung an den Materialwart über Beschädigungen, Mängel und Verluste;
- e) Überwachung der Fahrer- und ADL-Übungen.

Artikel 7

Chef Pikettzug Stell-
vertreter

Der Chef Pikettzug Stellvertreter unterstützt den Chef Pikettzug und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Aufgaben.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Einsatz als Einsatzleiter gemäss Pikettplan;
- b) Mithilfe bei Unterhalt und Kontrolle des Schlüsselkonzepts;
- c) Vertretung der Feuerwehr bei den Planungsarbeiten von Bauvorhaben mit den entsprechenden gesetzlichen Auflagen;
- d) Leitung und Koordination der Personenrettungsübungen;
- e) Das Kommando Feuerwehr kann ihm zusätzliche Aufgaben zuweisen.

Artikel 8

Stabsoffizier

Der Stabsoffizier ist direkt dem Kommando Feuerwehr unterstellt. Ihm werden je nach Bedarf spezielle Aufgaben zugewiesen.

Artikel 9

Kommunikationsverantwortlicher

Der Kommunikationsverantwortliche hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des Fachverantwortlichen Feuerwehr bei Instruktionen bei öffentlichen Institutionen im Bereiche vorbeugender Brandschutz sowie Schadenminderung im Ereignisfall;
- b) Leitung der Kleinlöschgerätekurse;
- c) Mitarbeit bei der Erstellung des Notfallkonzeptes, im Bereiche der Jugendfeuerwehr und bei Bedarf bei der Ausbildung von Feuerwehrangehörigen;
- d) Bearbeitung von Informationen zuhanden des Informationsbeauftragten der Gemeinde und Erstellung von Bulletins bei Stabsrapporten;
- e) Das Kommando Feuerwehr kann ihm zusätzliche Aufgaben zuweisen;
- f) Der Stellvertreter unterstützt den Kommunikationsverantwortlichen und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Aufgaben.

Artikel 10

Löschzugchef

¹ Der Löschzugchef leitet den Löschzug in seinem Aussenbezirk. Er ist insbesondere verantwortlich für die Ausbildung und Einsatzbereitschaft seiner Formation.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Überwachung der Einhaltung der Reglemente, Vorschriften und Weisungen;
- b) Organisation und Durchführung der jährlichen Kaderrapporte;
- c) Meldung an den Materialwart über Beschädigungen, Mängel und Verluste;
- d) Führung der Personalrapporte im Übungsdienst;
- e) Mitarbeit bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Aus- und Weiterbildung von Kader und Mannschaft;
- f) Tragen eines Alarmierungsgerätes;
- g) Hochwasserschutzmassnahmen in seinem Bereich aktuell halten;
- h) Das Kommando Feuerwehr kann ihm zusätzliche Aufgaben zuweisen.

² Im Ernstfalleinsatz untersteht der Löschzugchef dem Einsatzleiter.

³ Der Löschzugchef Stellvertreter unterstützt den Löschzugchef und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Aufgaben.

Artikel 11

Gruppenführer

Die Aufgaben der Gruppenführer richten sich nach den Bestimmungen der Grundschule im Feuerwehrdienst.

Artikel 12

Fachverantwortlicher
Feuerwehr

¹ Der Fachverantwortliche Feuerwehr ist Angehöriger der Feuerwehr Spiez und ist direkt dem Kommandanten unterstellt. Er unterstützt und berät das Kommando im Bereiche der fachtechnischen Administration.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Administration Alarmierung;
- b) Koordination und Erfassung der jährlichen Übungsdaten;
- c) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Kursen, Kaderausbildungen und speziellen Übungen;
- d) Unterstützung bei der Beschaffung von Material und Fahrzeugen;
- e) Bearbeitung und Koordination des Schlüsselkonzepts, Mitarbeit bei der Erstellung von Notfallkonzepten und im Bereiche vorbeugender Brandschutz;
- f) Beurteilen und Erfassen von Objekten in den Einsatzakten in Zusammenarbeit mit der Einsatzzentrale;
- g) Beratung bei der Beschaffung und Installation privater Löscheinrichtungen und Brandmeldeanlagen, Mitberichte zu Baugesuchen;
- h) Mithilfe bei der Betreuung des Internetauftrittes;
- i) Das Kommando Feuerwehr kann ihm zusätzliche Aufgaben zuweisen.

² Die Aufgaben können durch das Kommando auf mehrere Personen verteilt werden.

Artikel 13

Vertreter Löschzüge
im Kommando

Der Vertreter Löschzüge im Kommando ist ein Löschzugchef oder Stellvertreter in einem Aussenbezirk.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vertretung der Anträge aus den Aussenbezirken;
- b) Koordination Budgetierung der Löschzüge;
- c) Mithilfe bei der Personalplanung;
- d) Das Kommando kann ihm zusätzliche Aufgaben zuweisen.

Artikel 14

Chef Ausbildung

Der Chef Ausbildung koordiniert die Ausbildung der gesamten Feuerwehr.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Festlegung der langfristigen Ausbildungsplanung;
- b) Setzen der Ausbildungsziele und Schwerpunkte für jedes Jahr;
- c) Planung und Leitung von Kaderübungen in Absprache mit den Formationschefs;
- d) Überwachung der Ausbildung und Beratung der Ausbilder;
- e) Planung und Leitung von Übungen für Neueingeteilte;
- f) Unterstützung von Jugendfeuerwehrrübungen.

Seine Arbeit erledigt er in enger Zusammenarbeit mit den Formationschefs, den Verantwortlichen für die Spezialisten und dem Fachverantwortlichen.

Artikel 15

Einsatzleiter

Der Einsatzleiter leitet den Ersteinsatz in Schadenfällen innerhalb des Gemeindegebietes sowie als Sonderstützpunkt in den zugewiesenen Bereichen und Gebieten.

In der Regel führt er das Schadenplatzkommando. In der Funktion als Einsatzleiter ist er zur Übernahme des festgelegten Wochen-Pikettdienstes mit dem Einsatzleiterfahrzeug verpflichtet.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Sicherstellung seiner sofortigen Ausrückbereitschaft;
- b) Sicherstellung des optimalen Personaleinsatzes;
- c) Führung der Einsatzberichte und Personalrapporte zuhanden des Chefs Pikettzug;
- d) Verantwortung für die Erstellung der Einsatzbereitschaft von Mannschaft und Geräten nach einem Einsatz;
- e) Meldung an den Materialwart über Beschädigungen, Mängel und Verluste.

Artikel 16

Chef Atemschutz

¹ Der Chef Atemschutz ist für den Atemschutzdienst verantwortlich.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Aus- und Weiterbildung der Geräteträger und Truppüberwacher;
- b) Führung der erforderlichen Kontrollen;
- c) Organisation der ärztlichen Untersuchungen;
- d) Organisation der nötigen Atemschutzübungen;
- e) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen in Zusammenarbeit mit dem Materialwart;
- f) Meldung an den Materialwart über Beschädigungen, Mängel und Verluste.

² Der Chef Atemschutz Stellvertreter unterstützt den Chef Atemschutz und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Aufgaben.

Artikel 17

Chef Autodrehleiter

¹ Der Chef Autodrehleiter (ADL) ist für den gesamten ADL-Fachdienst verantwortlich.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Aus- und Weiterbildung der Fahrer und der übrigen Angehörigen der Feuerwehr im Fachbereich ADL;
- b) Erstellung der Jahresplanung und des Übungsprogramms ADL;
- c) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen in Zusammenarbeit mit dem Materialwart.

² Der Chef Stellvertreter der ADL unterstützt den Chef ADL und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Aufgaben.

Artikel 18

Chef Einsatzzentrale Der Chef der Einsatzzentrale ist für den Bereich Zentrale und die Ausbildung der Zentralisten verantwortlich.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Überwachung und Organisation des gesamten Zentralistendienstes;
- b) Überprüfung der personellen, materiellen Einsatzbereitschaft;
- c) Erstellung der Ausbildungsplanung und des Jahresprogramms;
- d) Erstellung des Dienstplanes für die Zentralisten;
- e) Verantwortung für den Internetauftritt der Feuerwehr;
- f) Erstellung und Bearbeitung des Foto- und Filmarchivs;
- g) Unterhalt und Aktualisierung einer Datenbank mit den für den Einsatz relevanten Kontakten und der Software auf dem Mobiltelefon des Einsatzleiters;
- h) Das Kommando kann ihm zusätzliche Aufgaben zuweisen.

Artikel 19

Chef Fahrschule ¹ Der Chef Fahrschule ist für den gesamten Fahrschul-Fachdienst verantwortlich.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Aus- und Weiterbildung der Fahrer;
- b) Erstellung der Jahresplanung und des Übungsprogramms Fahrschule;
- c) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen in Zusammenarbeit mit dem Materialwart.

² Der Chef Stellvertreter Fahrschule unterstützt den Chef Fahrschule und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Aufgaben.

Artikel 20

Jugendfeuerwehrleiter ¹ Der Jugendfeuerwehrleiter ist verantwortlich für die Jugendfeuerwehr Spiez.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Erstellung der Jahresplanung und der Budgeterstellung in seinem Bereich;
- b) Führung der Korpskontrolle der Jugendlichen;
- c) Planung und Durchführung der Jugendfeuerwehrübungen und Anlässe;
- d) Mithilfe bei Anlässen, an denen die Jugendfeuerwehr mitwirkt.

² Der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrleiters unterstützt den Leiter und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Aufgaben.

Artikel 21

Fahrer

¹ Als Fahrer können nur Maschinisten zugelassen werden, welche mindestens zwei Jahre aktiven Feuerwehrdienst im Pikettzug Spiez geleistet haben.

² Zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen werden nur Fahrer zugelassen, welche eine entsprechende Anzahl Fahrschulübungen absolviert haben.

Artikel 22

Fachspezialisten

Fahrlehrer und weitere Angehörige der Feuerwehr mit Spezialfunktionen werden als Fachspezialisten bezeichnet. Ihre Aufgaben werden vom Kommando festgelegt.

Artikel 23

Feuerwehrsekretär

Der Feuerwehrsekretär erfüllt seine Aufgaben nach Funktionendiagramm der Abteilung Sicherheit.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Erledigung der Korrespondenz und der Administration des Kommandos;
- b) Führung des Protokolls der Kommandositzungen;
- c) Erstellung des Budgets in Zusammenarbeit mit dem Kommando;
- d) Führung folgender Kontrollen:
 - Korpskontrolle mit dem Erstellen und Nachführen der Dienstbücher, Übungsbesuche, Entschuldigungen, Bussen und Sitzungslisten
 - Kursbesuche
 - Ersatzpflichtige in Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung
 - Kredite
- e) Erledigung der Kursanmeldungen;
- f) Rechnungsstelle für die Feuerwehr;
- g) Administrative Unterstützung bei GVB-/ Kleinlöschgeräte-Kursen;
- h) Auszahlung sämtlicher Entschädigungen in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung;
- i) Organisation von Verpflegung und Unterkunft.

Artikel 24

Materialwart

Der Materialwart erfüllt seine Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung und Funktionendiagramm der Abteilung Sicherheit und den Vorgaben und Vorschriften für Materialwarte des Schweiz. Feuerwehrverbandes SFV.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Führung eines Inventars über das Material und dessen periodische Kontrolle;
- b) Durchführung oder Anordnung von Reparatur-, Service- oder Prüfungsarbeiten an Geräten und Fahrzeugen;

- c) Unterhalt, Wartung und Prüfung von Atemschutzgeräten und Zubehör;
- d) Unterhalt und Reinigung der Magazine;
- e) Materialbeschaffungen;
- f) Erstellung des Budgets im Bereich Anschaffungen, Verbrauchsmaterial und Unterhalt in Zusammenarbeit mit dem Kommando;
- g) Kleinunterhalt der Hydranten auf dem Gemeindegebiet in Absprache mit der Wasserversorgungsgenossenschaft;
- h) Unterstützung von Kursen und Weiterbildungen im Bereich Material.

² Er stellt bei Abwesenheiten mit dem Materialwart des Zivilschutzes, die Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Material der Feuerwehr sicher.

Artikel 25

Übungsdienst

Obligatorische Übungen pro Kalenderjahr

1 Allgemeines

Übungen, die nicht absolviert werden können, sind innerhalb eines Kalenderjahres vor- oder nachzuholen. Der Übungsdienst dauert mindestens 2 Stunden.

2 Anzahl Übungen

Offiziersübungen / Einsatzleiterübungen

- 2 Übungen für Löschzug- und Staboffiziere
- 4 Übungen für Einsatzleiter
- 2 Rapporte für alle Offiziere

Pikettzug

- 3 Kaderrapporte
- 4 Kaderübungen
- 13 Übungen für Fahrer
- 5 Übungen für Autodrehleiter
- 17 Zugsübungen inkl. Atemschutzgeräteträger, Eisenbahn- und Personenrettung

Einsatzzentrale

- 4 Kaderübungen (gemeinsam mit Pikettzug)
- 12 Zentralistenübungen

Löschzüge

- 2 Kaderrapporte
- 4 Kaderübungen
- 3 Übungen für Maschinisten, übrige Fachspezialisten nach Weisung Kommando Feuerwehr
- 6 Zugsübungen

Neueingeteilte

Rekrutenübungen nach Vorgabe des Kommandos Feuerwehr

3 Inspektionen

Die von der Gebäudeversicherung angeordneten Inspektionen sind für alle Feuerwehrangehörigen obligatorisch.

4 Zusätzliche Rapporte oder Übungen

Das Kommando Feuerwehr kann bei Bedarf weitere Rapporte für das Kader oder weitere Übungen anordnen.

IV ENTSCHÄDIGUNGEN

Artikel 26

Entschädigungen /
Grundsatz

¹ Den Angehörigen der Feuerwehr werden für Übungen, Ernstfalleinsätze, Fahrschule, Kursbesuche, Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes, Formationsrapporte, Sondereinsätze, Wochenpikett, Pikettendienste, usw. Funktionsvergütungen, Sold, allenfalls Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder ausgerichtet.

² Werden Feuerwehrangehörige für die Erledigung fachspezifischer Arbeiten beigezogen, werden diese nach Anhang II dieser Verordnung entschädigt.

³ Die Ansätze richten sich nach Anhang I und II und werden auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 27

Sold

¹ Mannschaft und Kader erhalten für die im Jahresprogramm enthaltenen Übungen und Rapporte einen Übungssold.

² Bei Einsätzen, Sonderstützpunkteinsätzen und Dienstleistungen zugunsten Dritter erhalten die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr einen Einsatzsold.

³ Die Soldansätze richten sich nach Anhang II und werden auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 28

Kursentschädigungen

¹ Die Gemeinde entrichtet für die vom Kommando Feuerwehr bewilligten Kurse den Absolventen einen Sold und eine Spesenvergütung.

² Die Ansätze richten sich nach Anhang II und werden auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 29

Funktionsvergütungen

¹ Den Funktionsträgern wird für die ausserdienstliche Beanspruchung eine Funktionsvergütung ausgerichtet.

² Die Ansätze richten sich nach Anhang I und werden auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 30

Spesenvergütungen

¹ Den Funktionsträgern wird für die dienstlichen Verrichtungen eine pauschale Spesenvergütung ausgerichtet. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Unkosten wie z.B. Telefonspesen, Kilometervergütungen, Kleiderreinigung, Büromaterial, Informatik usw. abgegolten.

² Die Ansätze richten sich nach Anhang II und werden auf Antrag der Sicherheitskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 31

Fahrzeugentschädigungen Für befohlene Einsätze und Übungen werden die Fahrzeughalter nach den Ansätzen der Bauverwaltung resp. der Forschungsanstalt AGRO-SCOPE entschädigt.

Artikel 32

Gebühren Für Dienstleistungen zugunsten Dritter, Nachbarhilfe oder im Sinne der Sonderstützpunktverordnung werden Gebühren nach der kantonalen Feuerwehrweisung, Gebührentarif Kantonale Aufgaben Feuerwehr (KAF)³⁾ und dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Spiez erhoben.

Artikel 33

Bussen Es gelten folgende Bussenansätze:
Für den Übungsdienst
- pro nicht absolvierte obligatorische Übung Fr. 70.00
zuzüglich Fr. 20.00 Kosten pro Bussenverfügung.

Artikel 34

Persönliches Exemplar Diese Verordnung und das Feuerwehrreglement werden allen Feuerwehrangehörigen abgegeben.

Artikel 35

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt diejenige vom 21. Juli 2008.

Genehmigungsvermerk

Die Feuerwehrverordnung ist vom Gemeinderat am 11. November 2013 genehmigt worden.

Spiez, 11. November 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident **Der Sekretär**

F. Arnold

K. Sigrist

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 gemäss Art. 34 wurde im Simmentaler Anzeiger vom 21. November 2013 publiziert.

ANHANG I zur Feuerwehrverordnung

Funktions- und pauschale Spesenvergütungen (inklusive Sitzungsentschädigungen)

Funktionsvergütungen

In den Funktionsvergütungen sind Entschädigungen für Kommandositzungen oder Rapporte inbegriffen. Dafür können keine zusätzlichen Sitzungsentschädigungen geltend gemacht werden.

Funktionszulage / Pauschale Spesenvergütungen

Unter Berücksichtigung der Funktion werden jährlich die nachfolgend aufgeführten Funktionszulagen und pauschale Spesenvergütungen ausgerichtet:

Funktion	Funktionszulage	Spesen
Kommandant (Kdt)	7'500.00	1'000.00
Chef Pikettzug (C Pi Z)	10'000.00	2'000.00
Chef Pikettzug Stellvertreter (C Pi Z Stv)	3'500.00	500.00
Chef Ausbildung (C Ausbildung)	2'500.00	1'000.00
Einsatzleiter (EL)	300.00	00.00
Stabsoffizier (Stabsof)	500.00	300.00
Kommunikationsverantwortlicher	500.00	300.00
Kommunikationsverantwortlicher Stellvertreter	300.00	00.00
Löschzugchef (LZ C)	800.00	500.00
Chef Zentrale (C Zen)	900.00	300.00
Chef Autodrehleiter (C ADL)	700.00	300.00
Chef Autodrehleiter Stellvertreter (C ADL Stv)	300.00	00.00
Chef Atemschutz (C AS)	1'900.00	500.00
Chef Atemschutz Stellvertreter (C AS Stv)	300.00	00.00
Chef Fahrschule (C FS)	1'200.00	300.00
Chef Fahrschule Stellvertreter (C FS Stv)	300.00	00.00
Jugendfeuerwehrleiter (C JFW)	500.00	00.00
Jugendfeuerwehrleiter Stellvertreter (C JFW Stv)	200.00	00.00
Löschzugchef Stellvertreter (LZ C Stv)	300.00	300.00
Vertreter Löschzug (Vertreter LZ)	500.00	00.00
Fachverantwortlicher Feuerwehr (FV FW)		Entschädigung nach Lohnansatz für fachspezifische Arbeiten gem. Anhang II

ANHANG II zur Feuerwehrverordnung

Soldansätze, Kurs- und Pikettentschädigungen, Spesenvergütungen und Sitzungsgelder

Soldansätze

Fr. 40.00 / Übung oder Rapport gemäss Jahresprogramm

Fr. 30.00 / Einsatzstunde

Lohnansätze für fachspezifische Arbeiten

Fr. 45.00 / Stunde brutto inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung, abzüglich Sozialleistungen.

Kursentschädigungen

Für Kursbesuche werden den Kursabsolventen durch die Gemeinde ein Sold ausbezahlt, sofern dies nicht schon durch Dritte (BLS Kurse) erfolgte.

- Erhält der Kursabsolvent von der GVB einen Tagessold, bezahlt die Gemeinde einen Sold von:

Fr. 200.00 pro Kurstag

Fr. 120.00 pro Kurs-Halbtage

- Für Kurse an denen kein Sold ausbezahlt wird (z.B. SFV-Kurse, Kurse des Amtsverbandes, Kurse Privater), erhält der Absolvent einen Sold von:

Fr. 250.00 pro Kurstag

Fr. 150.00 pro Kurs-Halbtage

Die Auszahlung erfolgt nach Ende des Kurses an den Kursabsolventen, wenn dieser das Feuerwehrdienstbüchlein an das Feuerwehrsekretariat abgegeben hat.

Pikettentschädigungen

Einsatzleiter

Fr. 20.00 pro Halbtage Woche (06.00 Uhr bis 18.00 Uhr / 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

Fr. 40.00 pro Halbtage Sonntag oder Feiertag (18.00 Uhr bis 06.00 Uhr / 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Pikettendienst Woche (Einsatzleiter)

Montag, 06.00 Uhr bis Freitag, 18.00 Uhr	9 Halbtage	à Fr. 20.00
--	------------	-------------

Pikettendienst Wochenende (Einsatzleiter)

Freitag, 18.00 Uhr bis Samstag, 18.00 Uhr	2 Halbtage	à Fr. 20.00
---	------------	-------------

Samstag/Feiertag, 18.00 Uhr bis Sonntag, 18.00 Uhr	2 Halbtage	à Fr. 40.00
--	------------	-------------

Sonntag, 18.00 Uhr bis Montag, 06.00 Uhr	1 Halbtage	à Fr. 20.00
--	------------	-------------

Mannschaft

Wochenendpikett (Samstagabend 18.00 Uhr bis Sonntagabend 19.00 Uhr oder Feiertage)

Fr. 100.00

Spesenvergütungen

Die Spesenvergütungen richten sich nach den für das Gemeindepersonal gültigen kantonalen Ansätzen. Autospesen dürfen erst für Fahrten ausserhalb des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental geltend gemacht werden.

Effektive Spesen werden ausgerichtet (sofern keine anderen Entschädigungen erfolgen):

- für vom Kommando angeordnete Planungs- und Beschaffungsarbeiten
- für den Besuch an Feuerwehrcursen
- für den Besuch von Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes

Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder richten sich nach den Ansätzen des Personalreglements der Gemeinde.

Die Sitzungsgelder werden ausgerichtet (sofern keine anderen Entschädigungen erfolgen):

- für vom Kommando angeordnete Planungs- und Beschaffungsarbeiten
- für den Besuch an Feuerwehrcursen ausserhalb des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental
- für den Besuch von Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes